

> Bedingungen für die Zulassung der Anfertigung von Fotografien von Unterlagen des Landesarchivs NRW mit einer privaten Kamera

Vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Landesarchiv NRW (LAV) ist es Nutzerinnen und Nutzern des LAV gestattet, in den Lesesälen der drei Abteilungen Ostwestfalen-Lippe, Rheinland und Westfalen mit eigenen Kameras selbst Fotografien von Archivgut anzufertigen. Das Angebot ist kosten- und gebührenfrei.

Eine Weitergabe der gefertigten Fotografien an Dritte und eine Veröffentlichung in jeder Form (Druck, Internet, Teilen in Sozialen Medien etc.) bedarf der schriftlichen Einwilligung des LAV.

Wenn Sie Archivgut selbst fotografieren möchten, wenden Sie sich bitte an die Lesesaalaufsicht. Sämtliche Unterlagen, die fotografiert werden sollen, sind vorher einzeln der Lesesaalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Die Genehmigung wird generell nur für ganze Archivalieneinheiten erteilt.

Ungeachtet der Genehmigung durch das LAV ist das Fotografieren folgender Archivalien nicht gestattet:

- Unterlagen, von denen bereits Digitalisate vorliegen
- Unterlagen, die archivrechtlichen Schutzfristen unterliegen oder durch deren Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden
- Dokumente, die nicht Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sind (z.B. Deposita), sofern der Eigentümer keine Fotografiererlaubnis erteilt hat
- Fotografien, Postkarten, Werke der bildenden Kunst und Plakate





- Werke (wie z.B. persönliche Briefe, Karten und Pläne), die noch Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und/oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen
- Archivalien aus Pergament oder Transparentpapier, die nicht plan gelegt sind.

Um zu verhindern, dass andere Nutzerinnen und Nutzer durch das Fotografieren gestört werden, darf nur an von der Lesesaalaufsicht zugewiesenen Arbeitsplätzen geräuschlos und ohne Verwendung von Blitzlicht oder weiterer Hilfsmittel fotografiert werden. Der Einsatz von Stativen ist nicht gestattet.

Zum Umgang mit Archivgut ist § 4 der Lesesaalordnung zu beachten.

Die Ordnung innerhalb eines Archivaues darf nicht verändert werden.

Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich vor Einsatz einer privaten Kamera durch Unterschrift, die o.g. Auflagen einzuhalten.

Die bisher bestehenden Möglichkeiten, Reproduktionen von Archivgut durch die Fotowerkstätten des Landesarchivs NRW gegen Entgelt herstellen zu lassen, bestehen weiterhin in bisherigem Umfang.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die oben genannten Bedingungen an.

Ort, Datum

Name

Unterschrift